

Schenkungspraxis. Amedeo FENIELLO / Jean-Marie MARTIN (S. 239–262) betrachten die süditalienischen Formeln der Exklusion und erkennen byzantinischen Einfluss. Michel LAUWERS (S. 263–284) untersucht die Entwicklung des Ritus bei Regino von Prüm und im 10. Jh. und erkennt darin den Ausdruck einer Intensivierung bischöflicher Territorialherrschaft. Der Band wird durch eine Einleitung von Geneviève BÜHRER-THIERRY (S. 7–18) und ein Fazit von Régine LE JAN (S. 285–293) abgerundet und durch einen Index erschlossen. Zusammen mit dem kurz zuvor erschienenen Band von Christian Jaser (vgl. DA 71, 682 f.) ist das Thema jetzt gut erschlossen. Karl Ubl

Tyler LANGE, *Excommunication for Debt in Late Medieval France. The Business of Salvation*, Cambridge 2016, Cambridge University Press, XVII u. 303 S., ISBN 978-1-107-14579-5, GBP 64,99. – Wer im Spät-MA Schulden eintreiben wollte, ging am besten zum bischöflichen Offizial. Geistliche Gerichte übernahmen eine wichtige wirtschaftliche Funktion: Indem sie Gläubigern eine kostengünstige und effiziente Möglichkeit boten, säumige Schuldner notfalls mit der Exkommunikation zu belegen, sicherten sie die Verbindlichkeit von Schuldversprechen und Kleinkrediten im Alltag. Erst im 16. Jh. verdrängte die weltliche Gerichtsbarkeit des frühmodernen Staates die bis dahin gängige Praxis der Exkommunikation wegen Geldschulden. L. interpretiert die soziale Bedeutung des Schuldbanns auf reicher Quellenbasis. Drei ausgezeichnet dokumentierte Beispielfälle, die geistlichen Gerichte des Subdekanats von Chartres, des Archidiaconats von Paris und der exemten Benediktinerinnenabtei Montivilliers in der Normandie, werden statistisch umfassend ausgewertet und erlauben sehr detaillierte Einblicke in die kulturelle Praxis der Exkommunikation zwischen dem 14. und dem 16. Jh. Insgesamt erweist sich dabei der Kirchenbann als ultima ratio, von der nur ein kleiner Teil der Bevölkerung betroffen war und die in den meisten Fällen mit der Absolution des Betroffenen endete. Wiederholungstäter sind selten bezeugt, noch seltener die schaurig-theatralische Reaggravatio mit Kerzenwurf und Totensalmen für hartnäckig zahlungsunwillige Schuldner. Hochsaison der Schuldexkommunikation war jeweils die Fastenzeit, als die Gefahr des Versäumens der obligatorischen Kommunion zu Ostern ein besonderes spirituelles und soziales Drohpotential entfaltete. Die Befunde widersprechen deutlich dem überkommenen Bild von den im Spät-MA exzessiv verhängten und kraftlos werdenden Kirchenstrafen und zeigen die geistliche Gerichtsbarkeit als eine hochgradig nachfrageorientierte, ökonomisch und sozial funktionale und v. a. effiziente Einrichtung. Grundsätzliche Bedenken gegen die unheilige und unheilvolle Vermengung von Religion und Kommerz wurden erst um 1500 lauter, als die Schuldexkommunikation bereits aus anderen Gründen im Niedergang begriffen war. Vergleichend und ergänzend sollte jedoch das Interdikt als territoriales Pendant der Exkommunikation untersucht werden, das für den Fall von Geldschulden viel früher in die Kritik geriet und bereits durch die Dekretale Provide attendentes Bonifaz' VIII. verboten wurde. L.s Studie verbindet die Kärnerarbeit der Erschließung von umfangreichen Offizialatsakten mit theoretischen Überlegungen zu Wirtschaftsethik und Mentalitätsgeschichte. Die